

BESTÄTIGUNG DES AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS

ZUR ABLAGERUNG VON NICHT VERUNREINIGTEM BODENAUSHUB-
MATERIAL < 2000 TONNEN GEM. § 13 ABS. 1 Z 3 DVO 2008

1. KENNUNG DER ZUGEHÖRIGEN ABFALLINFORMATION

2. ANGABEN ZUM AUSHEBENDEN UNTERNEHMEN
2.1. FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- UND NACHNAME:
2.2. ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):
2.3. PERSONEN-GLN (falls im eRAS registriert):

3. BESTÄTIGUNG HINSICHTLICH AUGENSCH EINLICHER VERUNREINIGUNGEN
<p>Falls das Bodenaushubmaterial bereits vollständig ausgehoben wurde wird bestätigt, dass beim Ausheben des konkreten Bodenaushubmaterials (beschrieben durch die Abfallinformation mit oben genannter eindeutiger Kennung) keine augenscheinlichen Verunreinigungen (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) wahrgenommen wurden.</p> <p>Falls das Bodenaushubmaterial noch nicht (vollständig) ausgehoben wurde wird bestätigt, dass beim Ausheben des Bodenaushubmaterials < 2000t im Falle des Auftretens von augenscheinlichen Verunreinigungen (z.B. größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) folgende weitere Vorgangsweise sichergestellt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer größeren Verunreinigung mit nicht gefährlichen Abfällen (z.B. mineralischen Baurestmassen wie Ziegel, Bauschutt, etc.) werden diese Aushubbereiche getrennt ausgehoben und ordnungsgemäß entsorgt • Im Falle einer Kontamination mit gefährlichen Stoffen (z.B. Öl, Benzin, etc.) wird noch vor dem Ausheben dieser Bereiche eine befugte Fachperson oder Fachanstalt mit der genaueren Untersuchung beauftragt und die kontaminierten Bereiche ordnungsgemäß entsorgt.

DATUM	UNTERSCHRIFT des aushebenden Unternehmens